

RS OGH 1993/7/13 4Ob519/93, 1Ob1516/94, 8ObA231/95, 7Ob157/09b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1993

Norm

HVG §6 Abs3 IIA

Rechtssatz

Ein dem Verhalten des Dritten gleichwertiger wichtiger Grund liegt ohne Zweifel auch dann vor, wenn die Nichtausführung des Geschäftes gerade auf ein Verhalten des Vermittlers - die mangelnde Aufklärung über Mängel des Kaufgegenstandes - zurückzuführen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 519/93
Entscheidungstext OGH 13.07.1993 4 Ob 519/93
Veröff: SZ 66/85
- 1 Ob 1516/94
Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 1516/94
- 8 ObA 231/95
Entscheidungstext OGH 18.08.1995 8 ObA 231/95
nur: Ein dem Verhalten des Dritten gleichwertiger wichtiger Grund liegt ohne Zweifel auch dann vor, wenn die Nichtausführung des Geschäftes gerade auf ein Verhalten des Vermittlers zurückzuführen ist. (T1) Beisatz: § 48 ASGG. (T2)
- 7 Ob 157/09b
Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 157/09b
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0062843

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at